

seitigt. Gegenüber der Behauptung des Gläubigers sodann, sie seien durch die Abmachung vom 18. Oktober 1902 definitiv zurückgezogen, müsse bemerkt werden, daß diese Abmachung auch im entgegengesetzten, den Schuldnerinnen günstigen Sinne sich auslegen lasse und daß die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt sei, diesen unter den Parteien waltenden Streit zu schlichten. Solange aber eine gerichtliche Aufhebung oder ein Rückzug der Rechtsvorschlüge nicht stattgefunden habe, könne auch keine Fortsetzung der Betreibung erfolgen.

III. Mit dem vorliegenden rechtzeitig eingereichten Rekurs beantragt nunmehr der Gläubiger Osterwalder Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Durch die Abmachung vom 10. Oktober 1902 wurde ein doppeltes bedungen: Einerseits gaben die betriebenen Schuldnerinnen die Erklärung ab, die erhobenen Rechtsvorschlüge zurückzuziehen, wogegen sich andererseits der Rekurrent als betreibender Gläubiger verpflichtete, die Betreibung „bis zum Ablauf des Zahlungsbefehls“ nicht fortzusetzen. Wenn nun auch diese beiden Verpflichtungen zu einander in einem Verhältnisse der Konnerität stehen, so ist doch keine von ihnen für die andere Bedingung im Rechtsinne, sondern ist jede mit der Einigung der Parteien sofort zu voller rechtlicher Existenz gelangt.

Daraus folgt nun zunächst, daß man einem gültigen und definitiven Rückzuge der Rechtsvorschlüge gegenübersteht, wie denn auch die erwähnte Erklärung des schuldnereischen Vertreters vom Amte in diesem Sinne aufgefaßt wurde, als ihm der Rekurrent von ihrem Inhalte mit Brief vom 24. Oktober 1902 Kenntnis gab. Dabei ist zu bemerken, daß die Vorinstanz mit Unrecht die Aufsichtsbehörden als unzuständig erachtet, die Frage zu prüfen, ob ein gültiger Rückzug der Rechtsvorschlüge erfolgt sei, und mit Unrecht von diesem Gesichtspunkte aus (weil dieser Rückzug nicht feststehe) zur Aufhebung der Pfändung vom 22. Juli 1903 gelangt. Einen Anhaltspunkt dafür, daß andere Amtsstellen als die Betreibungs- bzw. Aufsichtsbehörden darüber zu entscheiden hätten, unter welchen Umständen ein Rechtsvorschlag außergerichtlich als zurückgezogen zu gelten habe, bietet das Gesetz nicht.

Umgekehrt verhält es sich aber mit der Entscheidung darüber, welche Tragweite der Erklärung des Rekurrenten bzw. seines Vertreters beizumessen sei, daß er „bis zum Ablauf des Zahlungsbefehls“ die Betreibung nicht fortsetzen werde, d. h. ob kraft dieser Erklärung die Fortsetzung der Betreibung auf Grund der erlassenen Zahlungsbefehle überhaupt ausgeschlossen oder ob sie nur bis unmittelbar vor Auslauf der Befehle vertagt sei. In beiden Fällen liegt nämlich in dieser Erklärung materiell die Gewährung einer Stundung, wobei im erstern Falle die Stundung implicite einen Verzicht auf die Weiterführung der Betreibung enthält, da hier die Betreibung mit Ablauf der Stundungsfrist ihrerseits durch Zeitablauf erlöschen würde. Über die streitige Auslegung einer solchen Stundungserklärung hat nun aber nach Art. 85 des Betreibungsgesetzes der Richter zu entscheiden, und an ihm wird es sein, gemäß diesem Artikel die „Einstellung der Betreibung“ zu verfügen und damit die Pfändung vom 22. Juli 1903 aufzuheben, wenn er finden sollte, daß die Stundungsfrist erst nach Erlöschen der Zahlungsbefehle abgelaufen sei. Da eine derartige richterliche Schlußnahme beim Pfändungsbegehren vom 20. Juli 1903 nicht vorlag, hat das Amt, gestützt auf den gültigen Rückzug der Rechtsvorschlüge, diesem Begehren mit Grund Folge gegeben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive als begründet erklärt.

109. Entscheid vom 22. Oktober 1903 in Sachen Eschopp.

Legitimation zur betreibungsrechtlichen Beschwerde: Rechtliches Interesse des Beschwerdeführers. — Rekurs der Bürgen des betreibenden Gläubigers im Einspruchsverfahren.

I. Zu Gunsten mehrerer Gläubiger des Walter Thommen, Kaufmann in Solothurn, wurde vom Betreibungsamt Solothurn die Pfändung eines auf die Kantonalbankiestal lautenden Sparkasseguthabens des Betriebenen von 7888 Fr. 85 Cts. vorgenommen. (Über das Datum und die Art und Weise des Pfän-

dungsvollzuges enthält der vorinstanzliche Entscheid keine nähern Angaben.) Das Sparkasseguthaben rührt von einer dem Walter Thommen angefallenen Erbschaft her. Auf Rechnung dieses Erbteiles hatte Thommen verschiedene Cessionen vorgenommen, so am 22. Juli 1902 zu Gunsten des J. Mehlenberger in Solothurn und am 24. Juli 1902 zu Gunsten des R. Feigenwinter, Rechtsanwält in Arlesheim. Am 5. August 1903 machte der betriebene Schuldner das Betreibungsamt Solothurn auf diese Tatsachen aufmerksam, worauf das Amt das Vereinigungsverfahren der Art. 106/107 des Betreibungsgesetzes einleitete. Drei betreibende Gläubiger, darunter W. Brunner, Bankier in Solothurn, bestritten die Ansprüche der genannten zwei Cessionäre, und das Amt setzte nunmehr diesen eine zehntägige Frist an, innert welcher sie ihre Cessionen durch gerichtliche Klage geltend zu machen hätten.

II. Eine hiegegen von den Cessionären Mehlenberger und Feigenwinter eingereichte Beschwerde wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 12. September 1903 unter Aufhebung genannter Fristansetzung gutgeheißen mit der Begründung, daß die Art. 106/109 auf gepfändete Forderungen keine Anwendung finden.

III. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs, den Theodor Eschopp, auf seine Eigenschaft als Bürge des betreibenden Gläubigers Brunner sich berufend, rechtzeitig dem Bundesgericht eingereicht hat und worin er auf Bestätigung der betreibungsamtlichen Fristansetzung anträgt. Laut einem bei den Akten liegenden Schreiben hat Brunner gegenüber Eschopp die Erklärung abgegeben, daß er von einer Weiterziehung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde absehe und alle weiteren Vorkehren Eschopp überlasse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es fragt sich vor allem, ob der Rekurrent, der als Bürge des betreibenden Gläubigers Brunner auftritt, in dieser Eigenschaft befugt sei, gegen den angefochtenen Entscheid (— kraft eigenen Rechtes, wie er es tut, und nicht etwa als Vertreter Brunners —) Rekurs zu ergreifen. Bei der Prüfung dieses Punktes ist von dem durch die Praxis aufgestellten Grundsätze auszugehen, daß

zur Anfechtung einer betreibungsamtlichen Verfügung bezw. des über eine solche Verfügung ergangenen Beschwerdeentscheides derjenige legitimiert ist, der ein rechtliches Interesse an dieser Anfechtung hat. Hiernach genügt es also nicht, daß die betreffende amtliche Maßnahme tatsächlich eine Gefährdung oder Schädigung von Interessen des Beschwerdeführers in sich schließt; sondern es wird erfordert, daß das Interesse, dessen Gefährdung oder Schädigung in Frage steht, auch rechtlich als solches anerkannt und geschützt sei, daß man es mit einem Eingriff in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers zu tun habe. Ein derartiger zur Beschwerdeführung legitimierender Eingriff ist nun allerdings nicht nur gegenüber den im Betreibungsverfahren Beteiligten, Gläubiger und Schuldner, sondern auch gegenüber außerhalb des Verfahrens stehenden Dritten möglich, dadurch eben, daß diese bei Durchführung des Verfahrens durch eine Maßnahme des Amtes bezw. eine Anordnung der Aufsichtsbehörde im genannten Sinne in ihrer Rechtsstellung betroffen werden (— z. B. der angebliche Dritteigentümer bei der Entscheidung der Frage des Gewahrsams in den Fällen der Art. 106—109 und 242 —). In der Lage eines solchen Dritten befindet sich aber der heutige Rekurrent nicht. Die Aufhebung der vom Betreibungsamt verfügten Fristansetzung von Seiten der Vorinstanz geht eventuell gegen ein rechtliches Interesse allein des betreibenden Gläubigers Brunner, indem sie die Geltendmachung seines Forderungsrechtes erschwert. Dagegen wird durch genannte Maßnahme in keiner Weise ein rechtliches Interesse des Rekurrenten verlezt. Denn diesem steht eine Befugnis nicht zu, über die betriebene Forderung irgendwie zu verfügen und speziell auf ihre betreibungsweise Geltendmachung einzuwirken, und er befindet sich insoweit auch in einem Rechtsverhältnis weder zum Drittschuldner der Forderung, noch zu den Cessionären Mehlenberger und Feigenwinter. Vielmehr könnte bei ihm von einem zur Beschwerde legitimierenden rechtlichen Interesse erst dann die Rede sein, wenn er gemäß Art. 504 des Obligationenrechtes durch Befriedigung des Gläubigers Brunner in die Rechte desselben eingetreten wäre. Wenn der Gläubiger Brunner als hierzu legitimierte Partei den Vorentscheid an das Bundesgericht gezogen hätte, so würde dadurch freilich zu Gunsten des Rekurrenten die Möglich-

Zeit, sei es einer gänzlichen, sei es einer teilweisen Befreiung von seiner Bürgschaftsschuld begründet worden sein. Aber aus der bezüglichen Unterlassung des Gläubigers vermag der Reffurrent eine Befugnis nicht herzuleiten, um an Stelle des Gläubigers das Beschwerderecht gegenüber der fraglichen Anordnung der Aufsichtsbehörde auszuüben; sondern es kann ihm daraus nur allfällig eine civilrechtliche Einrede gegen den seine Bürgschaftsforderung geltend machenden Gläubiger erwachsen.

Dem gefagten tut endlich der Umstand keinen Eintrag, daß im Falle des Konkurses des Hauptschuldners dem Bürgen in gewissem Umfange ein Einfluß auf die Konkursmäßige Geltendmachung der gläubigerischen Forderung eingeräumt ist, auch wenn er seine Bürgschaftsverpflichtung noch nicht erfüllt hat. Es handelt sich hier um singuläres Recht des Konkursverfahrens, das aus dessen Natur einer Generalliquidation des gemeinschuldnerischen Vermögens sich erklärt, und nicht analog auf den Fall der Pfändung angewendet werden darf.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Auf den Refurs wird wegen mangelnder Legitimation des Reffurrenten zum Refurse nicht eingetreten.

110. Arrêt du 22 octobre 1903 dans la cause Diserens.

Poursuite en réalisation de gage, Art. 154 LP. Recours contre l'estimation des immeubles dont la réalisation est poursuivie. Art. 17, 19 LP. Compétence du Tribunal fédéral.

I. — Diserens est débiteur envers Pouly d'une somme en capital de 8500 fr. suivant obligation en date du 1^{er} juillet 1896 affectant en hypothèque en premier rang, à la garantie de la somme ci-dessus et de tous accessoires, les différents immeubles du débiteur situés dans la commune de Lutry.

Le créancier a fait notifier à son débiteur successivement trois commandements de payer :

Un premier, en date du 17 janvier 1903, poursuite N° 6067, pour la somme de 1275 fr., montant de trois ans d'intérêts au 1^{er} juillet 1902; ce commandement n'a pas été frappé d'opposition ;

un second en date du 18 février 1903, poursuite N° 6204, pour le montant de l'obligation en capital, indiqué par erreur comme ne s'élevant qu'à la somme de 8100 fr. ;

un troisième enfin, en date du 1^{er} mai 1903, poursuite N° 6480, indiqué comme annulant le précédent, et requérant paiement du montant exact de l'obligation, soit de la somme de 8500 fr., sous réserve des intérêts réclamés antérieurement.

II. — Le 21 août 1903, l'office des poursuites de Lavaux avisa Diserens que son créancier avait requis la vente des immeubles compris dans la poursuite N° 6067.

Et le 26 du même mois, il lui communiqua un double de la publication de l'avis de vente lui indiquant que les enchères auraient lieu le 2 octobre 1903 et que les immeubles dont la réalisation était poursuivie, avaient été estimés à la somme de 7500 fr.

III. — Le 31 août 1903, Diserens porta plainte auprès de l'autorité inférieure de surveillance contre l'office de Lavaux, en concluant principalement à l'annulation de l'avis de vente du 21 août parce que la poursuite N° 6067 aurait été elle-même annulée par la notification du commandement de payer poursuite N° 6480, et subsidiairement à ce qu'il soit ordonné à l'office de procéder à une nouvelle estimation, celle en date du 26 août étant inexacte et beaucoup trop basse.

L'autorité inférieure écarta cette plainte par décision du 9 septembre 1903. Cette décision constate, sur le premier moyen invoqué par Diserens, que la poursuite N° 6067 n'a jamais été annulée, que c'est la poursuite N° 6204 seule qui a été annulée par la suivante n° 6480. Sur le second moyen la décision susrappelée se prononce comme suit : « Le fait » de l'évaluation des immeubles à un prix inférieur à celui » de la dette en premier rang est sans importance et n'est